

BGer 1B 363/2017 vom 22. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_363_2017

FR: TF 1B 363/2017 du 22 août 2017

IT: TF 1B 363/2017 del 22 agosto 2017

Regeste

Verlängerung der Sicherheitshaft | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 22.08.2017 1B 363/2017 (1B_363/2017)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 22.08.2017 1B 363/2017 (1B_363/2017) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 22.08.2017 1B 363/2017 (1B_363/2017)

Verlängerung der Sicherheitshaft | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1B_363/2017 Urteil vom 22. August 2017 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen. Gegenstand Verlängerung der Sicherheitshaft, Beschwerde gegen den Entscheid vom 4. August 2017 des Kantonsgerichts St. Gallen, Präsident der Strafkammer. In Erwägung, dass der Präsident der Strafkammer des Kantonsgerichts St. Gallen mit Entscheid vom 4. August 2017 die Sicherheitshaft gegen A._____ verlängerte und eine Sperrfrist für neue Haftentlassungsgesuche bis zum 4. September 2017 verfügte; dass der Präsident der Strafkammer dabei das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und der Ausführungsgefahr bejahte und die Verlängerung der Sicherheitshaft als verhältnismässig beurteilte; dass A._____ gegen den Entscheid des Präsidenten der Strafkammer des Kantonsgerichts St. Gallen vom 4. August 2017 mit Eingabe vom 21. August 2017 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht führt; dass sich der Beschwerdeführer mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen überhaupt nicht mit der Begründung des Präsidenten der Strafkammer, die zur Verlängerung der Sicherheitshaft führte, auseinandersetzt und nicht ansatzweise darlegt, inwiefern der Entscheid vom 4. August 2017 rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen, und dem Kantonsgericht St. Gallen, Präsident der Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. August 2017 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Merkli Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.